

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten grundsätzlich für alle Lieferungen und Leistungen der KSU Umwelttechnik AG (nachfolgend KSU). Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde diese Bedingungen ausdrücklich. Die Rechtsbeziehungen zwischen KSU und dem Kunden richten sich grundsätzlich nach diesen AGB. Vorbehalten bleiben sonstige schriftliche Vereinbarungen. Abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, KSU hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2 Die AGB gelten ohne besonderen Hinweis auch für künftige rechtliche Beziehungen mit dem Kunden, auch wenn KSU den Kunden nicht gesondert auf die Geltung dieser Bedingungen hinweist.
- 1.3 Bei Widersprüchen haben die Bestimmungen der Auftragsbestätigung gegenüber diesen AGB Vorrang.
- 1.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.
- 1.5 Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, technischen Unterlagen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur annähernd massgeblich. Verbindlich sind sie nur, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.6 Alle Vereinbarungen und rechtsverbindlichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Vertrag

- 2.1 Der Vertrag bezüglich Umfangs, Spezifikationen und Ausführung der Lieferungen und Leistungen gilt mit dem Empfang der unterzeichneten Auftragsbestätigung der KSU als rechtsgültig zustande gekommen. Bestellungen, welche diesem Formerfordernis nicht entsprechen, sind für KSU unverbindlich.
- 2.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, beträgt die Dauer der Verbindlichkeit des Angebotes drei Monate.
- 2.3 Lieferungen und Leistungen, welche nicht in der Auftragsbestätigung enthalten sind, können als Mehrkosten separat in Rechnung gestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für Aufwendungen, die entstehen, wenn Arbeiten der KSU durch bauliche oder andere nicht in den Zuständigkeitsbereich der KSU fallende Gegebenheiten behindert werden. Solche Mehrkosten können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie nicht explizit durch den Kunden beauftragt wurden, jedoch für die Erstellung der Gesamtleistung sinnvoll oder notwendig sind.
- 2.4 Alle Bestelländerungen müssen schriftlich vereinbart werden. Zudem sind die gegebenenfalls daraus entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen.
- 2.5 Entsprechen die zum Vertragszeitpunkt gemachten Angaben des Kunden an die KSU nicht den tatsächlichen Verhältnissen oder wurden relevante Informationen bis zum Vertragszeitpunkt nicht an die KSU übergeben, so gehen die Mehrkosten zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere auch für Vorschriften und Normen, die sich auf die Lieferungen und Leistungen auswirken (z.B. Eintritts-Prozedere auf Firmengelände, spezielle Arbeitsbedingungen, Vorschriften auf dem Firmengelände, spezielle Vorschriften für Krankheits- und Unfallverhütung usw.).

3. Urheberrecht und Eigentum

- 3.1 Technische Zeichnungen und Unterlagen, welche dem Kunden ausgehändigt werden, bleiben Eigentum der KSU. Die unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe ist nur mit schriftlicher Zustimmung der KSU gestattet. Dies gilt auch für technische Zeichnungen und Unterlagen, die in der Angebotsphase an einen (potenziellen) Kunden übergeben wurden – unabhängig davon, ob danach ein Vertrag zustande kam.
- 3.2 Es ist dem (potenziellen) Kunden untersagt, Apparate, welche die KSU angeboten oder verkauft hat, nachzubauen oder durch Dritte kopieren zu lassen.

4. Lieferfristen und Liefertermine

- 4.1 Ohne andere Vereinbarungen beginnen Lieferfristen nach der Erstellung der rechtswirksamen Auftragsbestätigung (vgl. Ziff. 2.1) sowie nach vollständiger technischer Bereinigung zu laufen.
- 4.2 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Fertigstellungstermine gelten unter der Bedingung, dass:
 - a) der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt;
 - b) der Stand der bauseitigen und kundenseitigen Arbeiten (vgl. Ziffer 14) einen rechtzeitigen Montage- und Inbetriebnahme-Termin erlaubt;
 - c) keine unvorhersehbaren Hindernisse auftreten, welche die KSU trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen;
 - d) keine mangelhaften oder ausbleibenden Lieferungen oder Leistungen von Dritten auftreten, welche den Arbeitsfortschritt behindern;
 - e) der Kunde die zur Ausführung notwendigen Unterlagen und Dokumente rechtzeitig, vollständig und inhaltlich korrekt zustellt;
 - f) die vom Kunden oder Dritten zu leistenden Arbeiten (vgl. Ziffer 14) nicht im Rückstand sind;
 - g) notwendige behördliche Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden.
- 4.3 Die KSU ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, wenn die vereinbarten Zahlungskonditionen seitens des Kunden nicht erfüllt werden. Nach Arbeitsunterbruch aufgrund verspäteter Zahlung wird die KSU die Arbeiten nach Möglichkeit eine Woche ab Zahlungseingang wieder aufnehmen.
- 4.4 Folgekosten durch verspätete Lieferungen oder Leistungen durch die KSU kann der Kunde nicht geltend machen, sofern derartige Kosten nicht explizit vertraglich vereinbart wurden. Bei vertraglich vereinbarten Folgekosten infolge verspäteter Lieferungen und Leistungen gilt eine Obergrenze von 5% des Vertragspreises.
- 4.5 Werden die bestellten Vertragsprodukte auf den vereinbarten Liefertermin nicht abgenommen, so ist KSU dennoch berechtigt, diese, inklusiv allfälliger damit verbundener Leistungen, zu 90% in Rechnung zu stellen und zwar unabhängig von den vereinbarten Zahlungskonditionen. Die verzugsbedingten Folgekosten gehen zu Lasten des Kunden. Wird Material während mehr als vier Wochen ab vereinbartem Liefertermin nicht entgegengenommen, kann die KSU gegenüber dem Kunden für die Lagerung pro angebrochene Kalenderwoche CHF 25 pro m², mindestens

- aber CHF 150 geltend machen. Weitergehende Lagerkosten sind auszuweisen.
- 4.6 Eine Unterschreitung der Liefertermine und Lieferfristen sowie Teillieferungen sind zulässig und gelten als vom Kunden akzeptiert.
- 5. Versand- und Transportbedingungen**
- 5.1 Die KSU ist in der Wahl des Transportmittels und der Verpackung frei.
- 5.2 Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarungen sind die Transportkosten sowie allfällige Zollkosten nicht im Produktpreis enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.3 Durch kundenseitige Sonderwünsche verursachte Kosten wie Express-Lieferungen, spezielle Ankunftszeiten usw. gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.4 Bei Lieferungen ins Ausland ist die Einfuhrumsatzsteuer durch den Empfänger vor der Lieferung an das zuständige Zollamt / Finanzamt zu überweisen.
- 5.5 Kann die Lieferung trotz Bestätigung des Liefertermins durch den Kunden nicht eingebracht werden, gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.
- 5.6 Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort nach deren Entdecken durch den Käufer beim Spediteur, bei der Bahn oder bei der Post schriftlich angemeldet werden.
- 6. Übergang von Nutzen und Gefahr**
- 6.1 Bei Lieferung durch die KSU gehen Nutzen und Gefahr mit erfolgter Anlieferung am Lieferort auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn die Montage durch das Personal der KSU durchgeführt wird.
- 6.2 Holt der Käufer die Ware bei der KSU ab, oder lässt die Ware durch Dritte abholen, so gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung bei der KSU auf den Käufer über.
- 7. Rücknahme von vertragsgemäss gelieferten Produkten**
- 7.1 Es ist der KSU freigestellt, vertragsgemäss gelieferte Produkte auf Wunsch des Kunden gegen Gutschrift zurückzunehmen. Eine Verpflichtung der KSU zur Rücknahme besteht nicht.
- 7.2 Gutschriften werden nicht ausbezahlt, sondern ausschliesslich an Forderungen der KSU gegenüber dem Kunden angerechnet. Der Wert einer Gutschrift beträgt 80% des Produktpreises (exkl. Steuern, Abgaben, Versand- und Montagekosten), sofern es sich um neuwertige, funktionsfähige und Original-verpackte Lagerartikel handelt. Bei neuwertigen, funktionsfähigen Lagerartikeln mit beschädigter Verpackung beträgt die Gutschrift noch 60%. Handelt es sich bei der Ware um Spezialanfertigungen, verschmutzte oder defekte Artikel, unvollständige Artikel oder sind es keine Lagerartikel, dann beträgt die Gutschrift 0%.
- 7.3 Der Rücktransport der Produkte erfolgt unter Kostenfolge zu Lasten des Kunden und unter dessen Gefahrentragung.
- 7.4 Allfällige Prüf- und Instandstellungskosten werden von der Gutschrift abgezogen.
- 8. Preise**
- 8.1 Die Preise in Angeboten sind verbindlich, solange das Angebot verbindlich ist (s. Ziff. 2.2).
- 8.2 Alle Preise der KSU gelten exklusive Steuern, Abgaben, Nebenkosten (z.B. Fracht, Rücknahme der Verpackung, Versicherungen, Bewilligungen und Beurkundungen), sofern vertraglich nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Allfällige Erhöhungen derartiger Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 8.3 Rabatt und Skonto in Angeboten gelten nur, wenn mindestens 90% der angebotenen Lieferungen und Leistungen bestellt und entgegengenommen werden. Bei Bestellungen von weniger als 90% der angebotenen Lieferungen und Leistungen entfallen Rabatt und Skonto.
- 8.4 Die KSU setzt voraus, dass während der ortsüblichen normalen Arbeitszeit ununterbrochen montiert, geprüft und in Betrieb genommen werden kann. Sollte diese Voraussetzung unzutreffend sein, kann die KSU die ihr dadurch entstehenden Mehrkosten beim Kunden in Rechnung stellen. Die Regieansätze befinden sich unter 8.7.
- 8.5 Nachträge, vom Kunden veranlasste Anpassungen und Mehraufwendungen wegen örtlicher Gegebenheiten, mit denen die KSU bei Vertragsabschluss nicht rechnen musste, werden gemäss den Regieansätzen für Montagearbeiten der KSU in Rechnung gestellt (s. 8.7).
- 8.6 Bei Aufträgen in Regie oder bei Arbeiten und Nachträgen, die nach Aufwand abgerechnet werden, gelten die Regieansätze für Montage- und Servicearbeiten der KSU (s. 8.7).
- 8.7 Regieansätze für Montage- und Servicearbeiten:
Projektleiter: CHF 180 / h
Service-Techniker: CHF 160 / h
Montageleiter: CHF 160 / h
Monteur: CHF 128 / h
Hilfsmonteur/Hilfstechniker/Helfer: CHF 100 / h
Elektriker: CHF 140 / h
Anfahrt: CHF 90 / h
Fahrkosten Rayon 1: bis 15 km ab Birr: CHF 90
Fahrkosten Rayon 2: bis 60 km ab Birr: CHF 210
Fahrkosten Rayon 3: bis 100 km ab Birr: CHF 260
Fahrkosten Rayon 4: bis 150 km ab Birr: CHF 320
Fahrkosten Rayon 5: über 150 km ab Birr: CHF 420
Nachzuschlag (22:00 bis 06:00): + 25%
Samstagszuschlag: + 50%
Sonntagszuschlag: + 100%
- 9. Zahlungsbedingungen**
- 9.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird der Preis für die Vertragsprodukte innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben und Gebühren irgendwelcher Art zur Zahlung fällig. Bei Teillieferungen wird der Preis in der Höhe der Teillieferung innert derselben Frist zur Zahlung fällig. Die KSU kann bestimmen, auf welche ihrer Forderungen die eingehenden Zahlungen angerechnet werden.
- 9.2 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk Verzögerungen eintreten.
- 9.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von

- der KSU nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten.
- 9.4 Die Zahlungen sind auch dann geschuldet, wenn unwesentliche Teile fehlen oder Nacharbeiten notwendig sind.
- 9.5 Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne besondere Mahnung der Verzug ein. Der Verzugszins beträgt 6%. Zudem ist die KSU berechtigt, dem Kunden Bearbeitungsgebühren in Rechnung zu stellen.
- 9.6 Der KSU ist es erlaubt, ihre Lieferungen und Leistungen einzustellen, sofern sich der Kunde mit Zahlungen mehr als acht Tage im Verzug befindet. Die KSU wird ihre Arbeiten nach Möglichkeit innert einer Woche ab Zahlungseingang wiederaufnehmen. Sämtliche verzugsbedingten Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.7 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die folgenden Zahlungskonditionen:
a) Bei Aufträgen bis CHF 10'000: 100% nach Montage bzw. nach Lieferung, falls keine Montage vereinbart ist;
b) Bei Aufträgen über CHF 10'000: 30% bei Vertragsabschluss; 30% bei Lieferung, spätestens aber 2 Monate ab Lieferbereitschaft; 35% nach Montage; 5% nach Inbetriebnahme, spätestens aber 2 Monate nach Montage-Ende.
- 9.8 Der Kunde ist nur zu Skonto-Abzügen berechtigt, wenn dies schriftlich vereinbart wurde und die Zahlung fristgerecht erfolgt. Ungerechtfertigte Skonto-Abzüge werden nachgefordert.
- 9.9 Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung, ist die KSU nicht verpflichtet Anzahlungs-, Erfüllungs- oder Werkgarantien zu leisten. Sollten Sicherheitsleistungen der erwähnten Art schriftlich vereinbart sein, ist die KSU berechtigt, diese bei einer ihr genehmen Bank oder Versicherung einzuholen. Sofern nicht anders vereinbart, sind Sicherheitsleistungen für die Dauer von 24 Monaten ab Erfüllung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen über eine Höhe von 5% der Auftragssumme abzugeben.
- 9.10 Die Verrechnung des Preises mit verjährten oder bestrittenen Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger, von der KSU bestrittener Ansprüche des Kunden ist nicht statthaft. Der Kunde hat nur dann einen Verrechnungsanspruch, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung von Forderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen und wird von der KSU nicht anerkannt.
- 9.11 Wird der Kunde zahlungsunfähig, so verfallen sämtliche Guthaben ohne Rücksicht auf vereinbarte Termine und können sofort eingefordert werden. Die KSU ist in diesem Fall berechtigt, alle vertraglichen Verpflichtungen zu sistieren oder zu annullieren.
- ## 10. Unmöglichkeit der Vertragserfüllung
- 10.1 Treten Umstände ein, die ausserhalb des Willens der KSU liegen und die ihre Lieferungen und Leistungen verunmöglichen, ist sie von den vertraglichen Verpflichtungen entbunden. Ein Schadenersatzanspruch des Kunden entsteht dadurch nicht. Allfällige Anzahlungen werden in einem solchen Fall zurückerstattet.
- 10.2 Solche Umstände können insbesondere sein, wenn für eine Installation von KSU-Produkten die benötigte Baubewilligung nicht erteilt wird.
- 10.3 Ist es für die KSU aufgrund Lieferproblemen nicht möglich, einzelne Produkte innert nützlicher Frist zu beschaffen, so hat die KSU das Recht, diese Produkte durch gleichwertige andere Produkte zu ersetzen. Der Verkaufspreis bleibt davon unberührt.
- ## 11. Prüfung der Lieferungen und Leistungen
- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen sofort nach Empfang zu prüfen und dabei festgestellte offensichtliche Mängel innerhalb von acht Kalendertagen schriftlich zu rügen, ansonsten gelten die Vertragsgegenstände als genehmigt (bezüglich Transportschäden siehe Ziff. 5.6). Die KSU leistet keine Gewähr in Fällen, bei denen offensichtliche Mängel nicht unverzüglich gerügt werden.
- 11.2 Wünscht der Kunde Empfangsprüfungen und sind diese nicht ausdrücklich im Lieferumfang enthalten, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Kunden.
- 11.3 Beim Empfang nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Kunde längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht zu rügen und zwar innerhalb von acht Tagen ab dem Datum, an dem der Mangel erkennbar war, ansonsten die Vertragsgegenstände als genehmigt gelten (siehe auch Ziff. 12).
- 11.4 Mängelrügen haben keinen Einfluss auf die Zahlungsfristen (siehe auch Ziff. 9.2 und 9.3).
- ## 12. Abnahme
- 12.1 Sind weder eine formelle Prüfung noch eine Abnahme schriftlich vereinbart, so hat der Kunde die Vertragsprodukte innerhalb von 30 Tagen ab Inbetriebnahme zu prüfen und der KSU allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, gilt das Vertragsprodukt als abgenommen und genehmigt.
- 12.2 Ist eine formelle Abnahme vereinbart, so ist diese innert 30 Tagen ab Beendigung der Arbeiten durchzuführen. Lässt der Kunde diese Frist unbenutzt verstreichen, gilt das Vertragsprodukt als abgenommen und genehmigt.
- 12.3 Bei jeder Abnahme wird ein Protokoll erstellt und gegenseitig unterzeichnet. Bei geringfügigen Mängeln, insbesondere solchen, welche die Funktionalität nicht wesentlich beeinträchtigen, findet die Abnahme trotzdem statt. Alle Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten. Nicht aufgeführte Mängel gelten als genehmigt und können nicht mehr gerügt werden. Die KSU eliminiert sämtliche Mängel nach Möglichkeit innert 30 Tagen oder nach Vereinbarung und meldet dem Kunden die Mängelbeseitigung.
- 12.4 Zeigen sich bei der gemeinsamen Abnahme wesentliche Mängel, die eine Nutzung des Vertragsprodukts als nicht

zumutbar erscheinen lassen, so vereinbaren die Parteien einen neuen Zeitpunkt für die Abnahme.

- 12.5 Sofern nicht zuvor bereits geschehen (s. Ziff. 6), gehen Nutzen und Gefahr der Vertragsprodukte spätestens durch die Abnahme an den Kunden über.

13. Garantieleistungen / Gewährleistungen

- 13.1 Die Garantie- und Gewährleistungsfrist dauert, sofern nicht in einem schriftlichen Vertrag anders vereinbart, 12 Monate ab Lieferung. Die Lagerung der Vertragsprodukte infolge Annahmeverzugs des Kunden hemmt die Garantie- und Gewährleistungsfrist nicht.
- 13.2 Mit einem Wartungsvertrag der KSU verlängert sich die Garantie- und Gewährleistungsfrist auf 24 Monate ab Lieferung. Bedingung ist, dass der Wartungsvertrag spätestens 30 Tage nach Inbetriebnahme schriftlich abgeschlossen wird.
- 13.3 Garantie- und Gewährleistungen erstrecken sich ausschliesslich auf die im Kaufvertrag vereinbarten Lieferungen und Leistungen.
- 13.4 Die KSU erfüllt ihre Garantie- und Gewährleistungsverpflichtung, indem sie nach eigener Wahl mangelbehaftete Vertragsprodukte kostenlos repariert (nachbessert) oder Ersatzteile frei ab Lager der KSU zur Verfügung stellt. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Wandelung, Schadenersatz, Auswechslungskosten des Kunden, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Gewinnentgang, Wasser- und Umweltschäden usw.).
- 13.5 Falls aus zwingenden terminlichen Gründen (Gefahr im Verzug) die Auswechslung, Reparatur oder Nachbesserung von mangelbehafteten Vertragsprodukten anstelle der KSU durch den Kunden vorgenommen werden muss, übernimmt die KSU die dem Kunden dadurch entstehenden nachweisbaren Kosten entsprechend den branchenüblichen Regieansätzen und unter der Bedingung einer vorgängigen gegenseitigen Absprache.
- 13.6 Die KSU prüft die Anerkennung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen ausschliesslich in Fällen von rechtzeitig erhobenen Mängeln.
- 13.7 Der Kunde verliert jegliche Garantie- und Gewährleistungsansprüche, wenn er oder Dritte, ohne schriftliche Zustimmung der KSU, Änderungen, Reparaturen oder anderweitige Manipulationen an den von der KSU gelieferten Vertragsgegenständen vornimmt.
- 13.8 Die KSU verpflichtet sich gerechtfertigten Garantie- und Gewährleistungsansprüchen nachzukommen, sofern der Kunde sämtliche fälligen Zahlungen geleistet hat.
- 13.9 Von Garantie und Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, verursacht durch höhere Gewalt, durch nicht von KSU ausgelegten Anlagenkomponenten (Tauglichkeit), Anlagenkonzepte und Ausführungen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, durch unsachgemässe Verwendung sowie durch Nichtbeachtung der technischen Vorgaben und Richtlinien der KSU und dessen Unterlieferanten. Ebenfalls von Garantie und Gewährleistung ausge-

schlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (z.B. Dichtungen) sowie Betriebsstoffe.

- 13.10 Der Kunde verliert jegliche Garantie- und Gewährleistungsansprüche, wenn an der Anlage 15 Monate nach der Inbetriebnahme keine fachgerechte Wartung durchgeführt wird. Für eine fachgerechte Wartung sind lediglich die KSU sowie ihre Wartungs-Vertragspartner autorisiert.

14. Kundenseitige Leistungen

- 14.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gehört folgendes zu den kundenseitigen Leistungen:
- a) Bereitstellung von Strom, Wasser und sanitären Einrichtungen für die Montage;
 - b) Bereitstellung des Montageplatzes
 - c) Sicherstellen, dass das Montage- und Inbetriebnahme-Personal inklusive ihrem Material Zutritt zum Montageplatz beziehungsweise zur Anlage hat.
 - d) Bereitstellung von Druckluftanschlüssen (inkl. Filter und Wasserabscheider)
 - e) Bereitstellung von geeigneten Hebevorrichtungen wie Hebebühne, Hebegeräte, Kran, Hubstapler (sofern benötigt)
 - f) sämtliche Elektroarbeiten (gemäss Elektroschema)
 - g) Wand- und Dachdurchbrüche und deren Verwahrung (z.B. Abdichtung, Brandschutz, Schalldämmung, statische Sicherung)
 - h) Isolationen von Leitungen und Apparaten jeglicher Art (Wärme, Brand usw.)
 - i) Abluftrohrleitungen in Spiro verzinkt (sofern nicht im Angebot erwähnt)
 - j) Montage (sofern nicht im Angebot erwähnt)
 - k) Demontearbeiten (sofern nicht im Angebot erwähnt)
 - l) bei Aussenaufstellung: Wetter- und Schallschutz
 - m) Brandschutzklappen
- 14.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind folgende Kosten nicht im Angebot enthalten und werden mit der Schlussrechnung zusätzlich verrechnet:
- a) Verpackungs- und Transportkosten von der KSU in Birr bis zum Bestimmungsort
 - b) Wartezeiten, welche entstehen, weil die Arbeiten aufgrund von Gegebenheiten, welche nicht im Zuständigkeitsbereich der KSU liegen, nicht wie geplant durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn kundenseitige Leistungen gemäss Abschnitt 14.1 nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden.
 - c) Zusatzaufwendungen, welche entstehen, weil die kundenseitigen Leistungen nicht korrekt durchgeführt wurden (z.B. wenn bei der Inbetriebnahme Montage-mängel des Kunden behoben werden müssen oder wenn die Hebevorrichtungen nicht zur Verfügung gestellt werden).

15. Nicht eingeschlossene Leistungen

- 15.1 Alle Lieferungen und Leistungen, welche im Angebot der KSU nicht explizit erwähnt sind, sind nicht im Angebot der KSU enthalten.
- 15.2 Schallemissionen: Je nach Situation vor Ort können Geräusche aus dem Schadstoffabsaugsystem als störend empfunden werden. In der Zuluft ist ein Standardschalldämpfer enthalten. Zusätzliche

Massnahmen bezüglich Schallemissionen wie Schallmessungen sowie Auslegung und Einbau eines zusätzlichen Schalldämpfers sind nicht in den Leistungen der KSU eingeschlossen.

Er verpflichtet sich weiterhin, alle Massnahmen zur umfassenden Sicherung des Eigentumsrechts der KSU zu treffen.

16. Unterauftragnehmer der KSU

- 16.1 Es ist Kunden der KSU ausdrücklich untersagt, Unterauftragnehmer der KSU direkt für Zusatzarbeiten zu beauftragen. Bei Widerhandlung kann die KSU Rechnung stellen, wie wenn der Auftrag an die KSU erteilt worden wäre. Zudem ist der Kunde verpflichtet, der KSU Schadenersatz zu leisten.

17. Planungsarbeiten durch KSU

- 17.1 Kommt es nach der Planung einer Absauganlage zu keinem Auftrag für die KSU, dann hat die KSU das Recht, für ihren Aufwand Rechnung zu stellen. Die Planungskosten werden jeweils mit dem Angebot beziffert. Kommt es zu einem Auftrag für die KSU, dann entfallen die Planungskosten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

18. Haftung

- 18.1 Bei begründeter form- und fristgerechter Mängelrüge nimmt die KSU die beanstandeten Vertragsprodukte entweder zurück und ersetzt diese durch einwandfreie Vertragsprodukte oder repariert diese vor Ort. Stattdessen kann die KSU den Minderwert ersetzen. Das Wandelungsrecht ist ausgeschlossen.
- 18.2 Jede weitere vertragliche und ausservertragliche Haftung der KSU, namentlich jene für Mängelfolgeschäden, wird ausgeschlossen.

19. Eigentumsvorbehalt

- 19.1 Die KSU bleibt Eigentümerin an den Vertragsprodukten, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Mit Vertragsabschluss ermächtigt der Kunde die KSU, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB ins öffentliche Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Wohnort des Kunden eintragen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, die KSU bei der Eintragung zu unterstützen, namentlich die notwendigen Unterschriften zu leisten.
- 19.2 Bei Vermischung und Verarbeitung besteht Miteigentum am neuen Produkt.
- 19.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsprodukte sorgfältig zu behandeln und die von der KSU mitgelieferten Unterlagen über deren Gebrauch und Nutzung zu beachten.
- 19.4 Solange der Eigentumsvorbehalt andauert, darf der Kunde nicht über die Vertragsprodukte verfügen. Vor allem darf er sie nicht verkaufen, vermieten oder verpfänden.
- 19.5 Die KSU ist berechtigt, ihr Eigentumsrecht durch Rücknahme der Vertragsprodukte geltend zu machen, sofern die vereinbarten Zahlungskonditionen nicht eingehalten werden. Damit verbundene Umtriebe und Speditionskosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 19.6 Solange die Vertragsprodukte unter Eigentumsvorbehalt stehen, hat der Kunde diese selbst instand zu halten und sie zugunsten der KSU gegen Diebstahl, Bruch-, Brand- und Wasserschäden sowie gegen andere Risiken zu versichern.

20. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 20.1 Als Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung sich ergebenden unmittelbaren und mittelbaren Streitigkeiten gilt für beide Teile der Gesellschaftssitz der KSU. Die KSU ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.
- 20.2 Ergänzend zu diesen AGB gilt schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Wiener Kaufrechts.